

1

Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (ABB) gelten für alle Verträge und Bestellungen zwischen bzw. von der Verfahren Umwelt Management GmbH (VUM) jeweils als Käufer/Werkbesteller (AG) und bzw. mit Lieferanten/Werkunternehmern (AN), soweit die ABB im Bestellschreiben von VUM für anwendbar erklärt werden und nichts anderes schriftlich festgelegt wurde. Diese ABB gelten ausschließlich; Bedingungen des AN werden, selbst wenn sie keine den ABB entgegenstehende Bedingungen enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von VUM nicht Vertragsbestandteil. Der AN hat die Bestellung schriftlich firmenmäßig unterfertigt zu bestätigen. Die Bestätigung muss VUM binnen 2 Wochen ab Zustellung des Bestellschreibens an den AN zugehen, sonst kann VUM die Bestellung unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN widerrufen.

2

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Lieferungen erfolgen verpackt frei Haus auf Gefahr des AN und zwar DDP Erfüllungsort (Incoterms 2010). Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt die Versandanschrift gemäß Bestellschreiben als Erfüllungsort. Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Teillieferungen nicht zulässig. Nachnahmesendungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von VUM. Bei Lieferung von Stoffen nach dem Chemikaliengesetz (einschließlich anwendbarer Verordnungen) hat der AN die Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten einzuhalten und der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt beizulegen. Der AN ist zur Entsorgung von Verpackungen sowie bei Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz zur Reinigung und Entgiftung der Transportbehältnisse verpflichtet. Gemäß Verpackungsverordnung hat der AN die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) unentgeltlich zurückzunehmen. Aufwendungen aufgrund Verletzung der ABB oder von Versandvorschriften trägt der AN.

3

VUM kann bei Überschreiten vereinbarter Liefer- bzw. Fertigstellungstermine - unabhängig von einem Verschulden des AN und einem Schadensnachweis - eine Vertragsstrafe von 0,2% je Kalendertag der Überschreitung bis zu 10% des Gesamtbestellwertes je überschrittenen Termin verrechnen und zurückbehalten. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens durch VUM wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

4

Auf allen Schriftstücken des AN ist die Bestellnummer anzuführen. Den Lieferungen/Leistungen sind die erforderlichen Unterlagen (Lieferscheine, Packlisten, etc.) beizuschließen. Bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen (z.B. Fehlen der Bestellnummer) kann VUM Lieferungen/Leistungen und/oder Schriftstücke zurückweisen.

5

Sind für Verwendung oder Wartung von Lieferungen/Leistungen Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, sonstige Dokumentationen, DV-Software oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, sind diese wesentlicher Bestandteil der Bestellung und sind VUM spätestens bei Lieferung/Leistung bzw. Fertigstellung zu übergeben/durchzuführen. Die Lieferung/Leistung gilt erst dann als vereinbarungsgemäß erbracht und von VUM übernommen, wenn sie am Verwendungsort durch VUM geprüft werden konnte und keine Beanstandung ergab.

6

Rechnungen des AN sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen VUM sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch VUM zulässig. Rechnungen müssen überprüfbar gestaltet sein und alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen. Die Zahlungsfrist gemäß Pkt. 7 beginnt erst mit Zugang einer den Bestimmungen dieses Pkt. 6 entsprechenden Rechnung (samt zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen) zu laufen.

7

VUM bezahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß Pkt. 6 sowie mangelfreie Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Vereinbarte Skonti gelten für jede einzelne Teilrechnung; sofern eine Teilrechnung nicht innerhalb der Skontofrist beglichen wird, entfällt das Skonto für diese Teilrechnung ohne Wirkung auf andere Rechnungen oder Skonti. Wenn der AN oder VUM mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 100 Basispunkte p.a. als vereinbart.

8

VUM hat sich dem Konzept der Nachhaltigkeit verpflichtet. In diesem Zusammenhang nimmt VUM Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Verfahren und eine sozial ausgewogene Vorgangsweise. Es gelten die Bestimmungen der Beilage „Supplier Code of Conduct“.

9

Wenn der AN in Verzug gerät bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen – trotz einer eingeräumten Nachfrist – nicht vollständig oder nur teilweise erfüllt, ist VUM, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, berechtigt, nach seiner freien Wahl entweder die bisher erbrachten (Teil-)Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie Erfüllung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN zu tätigen.

Der AN leistet Gewähr, dass Lieferungen/Leistungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei mangelhafter Erfüllung steht es VUM nach ihrer freien Wahl das Recht zu, die Lieferung/Leistung ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie Erfüllung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme zu Lasten des AN zu tätigen. Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist. Zusätzlich garantiert der AN, Mängel, die innerhalb der Garantiefrist, sei es aus Materialfehlern, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Herstellung etc., auftreten, nach Aufforderung zu beheben. Der AN verzichtet auf die Einrede, dass erkennbare Mängel an Lieferungen/Leistungen zu spät gerügt wurden. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt der AN. Für durchgeführte Mängelbehebungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprüngliche Lieferung/Leistung. Für ersetzte Teile beginnen Gewährleistungs- und Garantiefrist mit deren Lieferung neu zu laufen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht umgehend nach, so ist VUM berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; und zwar unbeschadet der Gewährleistungs-/Garantiepflichtungen des AN. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt für bewegliche und unbewegliche Sachen 36 Monate. Ersetzte Teile werden nach Freigabe durch VUM Eigentum des AN.

10

Der AN haftet für alle Schäden, die durch den AN oder vom AN beauftragten Dritten verursacht wurden. Subunternehmer sowie Lieferanten des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN im Sinne des § 1313a ABGB. Der AN hat für eine angemessene Versicherungsdeckung (Haftpflicht-, Montage-, Transport- und Garantievorsicherungen) der Lieferung/Leistungen zu sorgen.

11

Den AN treffen folgende weitere Verpflichtungen gegenüber VUM: (i) Einhaltung behördlicher Meldepflichten (z.B. gemäß § 3 der Bauarbeiterschutzverordnung); (ii) Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften; (iii) dass die Mitarbeiter:innen die zum jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Qualifikation und Arbeitserlaubnis/Beschäftigungsbewilligung aufweisen (VUM ist der Nachweis darüber kostenlos zu erbringen); (iv) dass die Mitarbeiter:innen die geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften einhalten (der AN hat die Mitarbeiter:innen auf diese und auf die besondere Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht im Sinne des Datenschutzgesetzes und die Folgen bei deren Verletzung nachweislich hinzuweisen) sowie (v) ausreichende und nachweisliche Information der Mitarbeiter:innen über örtliche Sicherheitsbestimmungen sowie Gefährdungen. Der AN ist für die Einhaltung der unter (i) bis (v) angeführten Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter:innen und Subunternehmer bzw. deren Mitarbeiter:innen verantwortlich, hat deren Einhaltung zu überwachen, haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen und hat VUM diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12

Dem AN zur Verfügung gestellte Skizzen, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen bleiben ausschließliches Eigentum von VUM und dürfen vom AN nur zur Vertragserfüllung verwendet werden. Auf Verlangen von VUM sind solche Unterlagen etc. zu retournieren. Die Nutzung und Verwertung von Schutzrechten (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch VUM ist in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung gelieferter Gegenstände oder eines hergestellten Werkes notwendig ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält VUM diesbezüglich schad- und klaglos.

13

AN und VUM werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene unternehmens-, betriebs- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichten sich AN und VUM, erhaltene Daten, Dokumentationen, Pläne und sonstige wesentliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsverhältnis hinaus. Im Übrigen findet die Bestimmung des Pkt. 11 lit. (iv) Anwendung. Die Verpflichtungen gemäß Pkt. 13 gelten für VUM nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von Daten an von VUM beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc., bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht in Konkurrenz zum AN stehen, wobei VUM die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, soweit dies möglich ist, weiterzugeben hat.

14

VUM kann einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, der AN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigung durch VUM kann sich auch auf Teile der Bestellung beschränken. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit Beendigung des Vertrages endet ein allfälliger weiterführender Entgeltanspruch des AN. Vorauszahlungen für Perioden nach Vertragsende sind samt Zinsen vom AN unverzüglich an den AG zurückzuzahlen. Der Zinssatz beträgt 1-Monats EURIBOR plus 100 Basispunkte p.a. berechnet ab Datum der Beendigung des Vertrages.

15

Bei Lieferung von Maschinen, unvollständigen Maschinen, Komponenten, Systemen, Werkzeugen und Verfahren, soweit sie europäischen Richtlinien, bzw. deren nationaler Umsetzung unterliegen, muss die CE-Konformität (Nachweise des Konformitätsbewertungsverfahrens, CE-Kennzeichnung) und die Einhaltung eventuell zusätzlicher Erfordernisse von VUM gegeben sein. Alle daraus abzuleitenden Forderungen und Maßnahmen obliegen dem AN und werden von VUM nicht gesondert vergütet.

16

Der AN ist verpflichtet, alle Unfälle seiner Mitarbeiter:innen und der Mitarbeiter:innen seiner Subunternehmer bei Einsätzen auf Standorten von VUM unverzüglich dem/der zuständigen Projektleiter:in, Bau- oder Ausführungs koordinator:in von VUM zu melden.

Eine Meldung hat zusätzlich innerhalb von 3 Tagen unter Verwendung des Unfallmeldungsformulars der AUVA zu erfolgen. Die Meldepflicht an VUM sowie die AUVA besteht explizit für alle Unfälle, auch für jene, welche nicht der Meldepflicht des § 363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz unterliegen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nachzumelden.

17

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass VUM Bestelldokumente und Bestelländerungsdokumente auf elektronischem Weg per E-Mail mit rechtlicher Gültigkeit und Bindung übermittelt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und werden nicht getroffen. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

Beilage: Supplier Code of Conduct

Einleitung

Unternehmerische Verantwortung (Corporate Responsibility) ist VUM wichtig und wird seit Jahren aktiv im Unternehmen gelebt. Wir sehen Umweltschutz, Ressourcenschonung, soziale Verantwortung, Compliance und die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen als Hauptziel einer nachhaltigen Entwicklung. In diesem Sinne erwarten wir auch von unseren Auftragnehmer:innen, ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ernst zu nehmen.

Dieser Supplier Code of Conduct (kurz: SCoC) regelt die Prinzipien und Anforderungen von VUM an Auftragnehmer:innen für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von (Dienst-)Leistungen. Der SCoC ist in Themengebiete gegliedert, die jeweils sowohl verpflichtende Anforderungen als auch Empfehlungen enthalten. Diese sind für die kontinuierliche Weiterentwicklung der unternehmerischen Verantwortung der Auftragnehmer:innen zu verstehen. Grundlage für den SCoC sind nationale und internationale Vorgaben, wie insbesondere die internationalen Menschenrechtsstandards oder die 10 Prinzipien des UN Global Compact.

Dieser SCoC ist Bestandteil aller Verträge/Bestellungen zwischen VUM und Auftragnehmern.

Organisationsführung/Corporate Governance

Um den SCoC von VUM einhalten zu können, müssen Auftragnehmer:innen Mindestanforderungen hinsichtlich der Unternehmenssteuerung und Organisationsführung erfüllen, die der Größe, der Komplexität und dem Risikoumfeld seines Unternehmens entsprechen.

Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Vertragsbedingungen ordnungsgemäß einzuhalten und betroffene Mitarbeiter:innen zu informieren;
- Risiken und Chancen der Geschäftstätigkeit hinsichtlich der in diesem SCoC angeführten Themen regelmäßig zu identifizieren und zu bewerten (z.B. durch die Anwendung von Managementsystemen).

VUM empfiehlt Auftragnehmer:innen:

- sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;
- ihre Anspruchsgruppen zu identifizieren, sie in einen regelmäßigen Dialog einzubinden und damit die unterschiedlichen Interessen zu wahren;
- geeignete Maßnahmen (z.B. Schulungen, Kontrollsysteme, Rundgänge, Audits,...) zu setzen und diese regelmäßig zu überwachen, wenn nötig zu aktualisieren und anzupassen.

Antikorruption

Alle Mitarbeiter:innen von VUM sowie die Mitglieder:innen ihrer Organe sind Amtsträger:innen im Sinne des österreichischen Korruptionsstrafrechts. Deshalb ist bei Einladungen, Geschenken und Vergünstigungen besondere Sensibilität geboten.

Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- Korruptionsrisiken zu identifizieren und einen wirksamen Prozess zur Korruptionsbekämpfung bzw. -vermeidung in ihren Unternehmen zu etablieren;
- jegliche Form von Korruption, Bestechung, Beschleunigungszahlungen, Nötigung oder Unterschlagung zu unterlassen bzw. nicht zu dulden;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen zu unterlassen, insbesondere auch im Umgang mit VUM-Mitarbeiter:innen;
- Geschenke, Einladungen oder Begünstigungen nur in zulässigen Fällen und in angemessenem Umfang anzunehmen;
- Interessenkonflikte, die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten (Beziehungen des Auftragnehmers zu Mitarbeiter:innen von VUM, wie z.B. Verwandtschaftsverhältnisse, Geschäftsbeziehungen oder Investitionen), möglichst zu vermeiden bzw. jedenfalls offenzulegen;
- dass auch Dritte (Subunternehmer, Lieferanten etc.), deren sich die Auftragnehmer:innen zur Erfüllung des Vertrages bedienen, die angeführten Verpflichtungen einhalten.

VUM empfiehlt Auftragnehmer:innen:

- eine Anti-Korruptionspolitik festzulegen und zu veröffentlichen (z.B. auf der Website).

Fairer Wettbewerb

Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- keinen ungerechtfertigten Vorteil aus lokalen oder regionalen Bedingungen, z.B. Armut, zu ziehen, um einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erzielen;
- irreführende und aggressive Geschäftspraktiken, zum Schutz von Unternehmen und Konsumenten, zu unterlassen;
- von Preisabsprachen und der Aufteilung von Märkten, Belieferungsgebieten, Produkten oder Kunden abzusehen;
- den widerrechtlichen Austausch von wettbewerbsessensiblen Informationen oder die Abstimmung von Angeboten mit Mitbewerbern zu unterlassen.

VUM empfiehlt Auftragnehmer:innen:

- das Bewusstsein der Mitarbeiter:innen für die Bedeutung der Einhaltung des fairen Wettbewerbs zu stärken;
- geeignete Verfahren (z.B. Mitarbeitergespräche, Schulungen) einzuführen, um wettbewerbschädigendem Verhalten oder der Beteiligung daran vorzubeugen.

Menschenrechte

VUM verpflichtet sich zur Einhaltung der internationalen Menschenrechtsstandards und der 10 Prinzipien des UN Global Compact und erwartet das auch von seinen Auftragnehmer:innen.

Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden und der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen;
- keine Beziehungen mit einem Partner einzugehen, der Menschenrechtsverletzungen begeht, um so Mittäterschaft zu vermeiden;
- keine Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Anspruch zu nehmen;
- keine Kinder zu beschäftigen, die jünger als 15 Jahre sind bzw. das Mindestalter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, noch nicht erreicht haben.

Arbeitspraktiken und Diskriminierungsverbot

VUM lehnt jegliche Form der Diskriminierung ab und arbeitet mit allen Menschen zusammen – ohne Ansehen von Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, Kultur, Hautfarbe, Bildung, gesellschaftlicher Herkunft, sexueller Orientierung oder Nationalität. Grundlage für die Verpflichtungen zu menschenwürdiger Arbeit, Sozialschutz und sozialem Dialog sind die Standards der International Labour Organisation (ILO).

Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- Mitarbeiter:innen weder in Auswahlverfahren, noch im täglichen Arbeiten zu diskriminieren, sondern alle gleich, fair und respektvoll zu behandeln;
- den Mitarbeiter:innen das Recht auf die Bildung von Vereinigungen bzw. Vertretungen (z.B. Gewerkschaften) zuzusichern;
- Löhne und sonstige Formen der Entlohnung in Übereinstimmung mit dem Recht auf existenzsichernde Löhne und den nationalen Gesetzen auszubezahlen;
- faire Verträge zu gestalten und Arbeitszeiten gemäß geltendem Recht einzuhalten.

VUM empfiehlt Auftragnehmer:innen:

- den Mitarbeiter:innen relevante berufliche Aus- und Weiterbildungen zu ermöglichen.

Arbeitssicherheit und Gesundheit

VUM wendet hohe Arbeitssicherheits- und Gesundheitsstandards zum Schutz der Mitarbeiter:innen und des beschäftigten Fremdpersonals an.

Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- regelmäßige betriebliche Kontrollen durchzuführen, zu dokumentieren und potenzielle Gefahrenquellen zu identifizieren, zu evaluieren und geeignete Maßnahmen zur Prävention festzulegen;
- persönliche Schutzausrüstung und andere Schutzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, um die Sicherheit der Mitarbeiter:innen zu garantieren;
- die Mitarbeiter:innen gezielt über Arbeitssicherheit und Gesundheit zu informieren, um das Sicherheitsbewusstsein zu fördern;
- berufsbedingten Verletzungen, Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen durch Schulungen vorzubeugen.

VUM empfiehlt Auftragnehmer:innen:

- ein Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem nach SCC (Safety Certificate Contractors) bzw. ISO 45001 (oder ein vergleichbares System) einzuführen und aufrechtzuerhalten;
- Maßnahmen zu setzen, um die körperliche und psychische Gesundheit der Mitarbeiter:innen fortdauernd zu stärken.

Umweltschutz

VUM bekennt sich zum verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und orientiert sich in allen Tätigkeitsbereichen an den Prinzipien der Nachhaltigkeit.

Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- Umweltrisiken aktiv zu vermeiden
- die negativen Umweltauswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit zu identifizieren, zu bewerten und kontinuierlich zu verringern;
- dabei besonderen Fokus auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen zu legen;
- Ressourcen zu schonen, Recyclingpotenziale zu nutzen sowie Abfälle umweltgerecht zu entsorgen;
- darauf hinzuwirken, dass allen Mitarbeiter:innen die wesentlichen Umweltauswirkungen des Unternehmens bewusst sind.

VUM empfiehlt Auftragnehmer:innen:

- ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 (oder ein vergleichbares System) einzuführen und aufrechtzuerhalten;
- Mitarbeiter:innen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schulungen, Kontrollsysteme, interne Audits,...) in die Umsetzung umweltrelevanter Vorgaben einzubinden.

Informationssicherheit, Datenschutz und Schutz von geistigem Eigentum

Das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Informationssicherheit und Datenschutz ist uns besonders wichtig.

Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- die aus gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Vorgaben resultierenden Anforderungen an Informationssicherheit und Datenschutz (speziell DSGVO) einzuhalten;
- Informationssicherheit und Datenschutz auf dem Stand der Technik zu betreiben;
- die Verschwiegenheitspflicht zu erfüllen und alle beteiligten Mitarbeiter:innen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Vertraulichkeit zu verpflichten;
- Daten, insbesondere personenbezogene, rechts- und vertragskonform zu verarbeiten und deren Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten;
- Geistiges Eigentum (Marken, Patente etc.), Geschäftsgeheimnisse, wie auch Know-How zu wahren.
- Änderungen, Ereignisse und Risiken welche Auswirkungen auf die Informationssicherheit haben können zeitnah an VUM zu kommunizieren.

VUM empfiehlt Auftragnehmer:innen:

- ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO 27001 (oder ein vergleichbares System) sowie ein Datenschutzmanagementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten.

Lieferkette

Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- entlang seiner Lieferkette auf die Anwendung der Bestimmungen des SCoC zu achten und seine Lieferanten und Geschäftspartner ebenfalls zur Einhaltung der in diesem SCoC festgelegten Bestimmungen anzuhalten;
- bei Kenntnis von Verstößen in der Lieferkette Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität wieder herzustellen.

VUM empfiehlt Auftragnehmer:innen:

- Die Prinzipien einer nachhaltigen Beschaffung (wie beispielsweise den Leitfaden ISO 20400 – Nachhaltiges Beschaffungswesen) bei der Gestaltung ihrer Beschaffungsprozesse zu berücksichtigen.

Vorgehen bei Verstößen

Der:die Auftragnehmer:in wird Verstöße gegen verpflichtende Bestimmungen dieses SCoC an VUM melden. Bei Verstößen wird VUM – sofern vertraglich nicht anders geregelt – gemeinsam mit dem:der Auftragnehmer:in geeignete Maßnahmen zur Problemlösung festlegen. Dazu können auch stufenweise Programme zur Beseitigung von Missständen erarbeitet werden, über deren Fortschritt VUM laufend zu informieren ist. Kann keine Einigung erzielt werden, oder werden die vereinbarten Maßnahmen durch den:die Auftragnehmer:in nicht eingehalten, behält VUM es sich vor, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen. VUM behält sich in diesem Zusammenhang auch angekündigte stichprobenartige Überprüfungen des jeweiligen Status quo vor.

Bei Kenntnisnahme von mutmaßlichen Verstößen ist es jedem Stakeholder – egal ob Mitarbeiter:in des Lieferanten oder von VUM – jederzeit und sanktionsfrei möglich, Beobachtungen an armin.baumgartner@vum.co.at zu melden.